

Regelungen gemäß § 28b Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes und der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung vom 29. September 2022, gültig ab dem 1. Oktober 2022 - unverbindliche Regelungsübersicht zur Maskenpflicht in öffentlichen Verkehrsmitteln

Rechtsgrundlage	Geltungsbereich	Maskenpflicht	Ausnahmen
§ 28b Absatz 1 Infektionsschutzgesetz	Personenfernverkehr, außer Flugreisen	FFP2 für Fahrgäste	<ul style="list-style-type: none"> gilt nicht für Kinder, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben eine medizinische Gesichtsmaske (Mund-Nasen-Schutz) oder eine Atemschutzmaske (FFP2-Maske oder vergleichbare) muss nicht getragen werden von Personen, die mittels einer ärztlichen Bescheinigung glaubhaft machen können, dass sie auf Grund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung, einer chronischen Erkrankung oder einer Behinderung keinen medizinischen Mund-Nasen-Schutz oder keine FFP2-Maske oder vergleichbare Atemschutzmaske tragen können eine medizinische Gesichtsmaske (Mund-Nasen-Schutz) oder eine Atemschutzmaske (FFP2-Maske oder vergleichbare) muss nicht getragen werden von gehörlosen und schwerhörigen Menschen und Personen, die mit ihnen kommunizieren, sowie ihren Begleitpersonen
		medizinische Gesichtsmaske für <ul style="list-style-type: none"> Kontroll- und Servicepersonal und das Fahr- und Steuerpersonal in Verkehrsmitteln des öffentlichen Personenfernverkehrs, soweit tätigkeitsbedingt physische Kontakte zu anderen Personen bestehen, Fahrgäste, die das sechste, aber noch nicht das 14. Lebensjahr vollendet haben 	
§ 28b Absatz 1 Infektionsschutzgesetz	Flugverkehr	keine Maskenpflicht	
§ 3 Absatz 1 Sächsische Corona-Schutz-VO	Personennahverkehr	medizinische Gesichtsmaske keine Maskenpflicht für Kontroll- und Servicepersonal sowie das Fahr- und Steuerpersonal, soweit tätigkeitsbedingt keine physischen Kontakte zu anderen Personen bestehen	